

Gemeinde Selfkant



Sitzungsvorlage 081/2015

öffentlich

Gemeindevertretung

Entscheidung

Finanzielle Auswirkungen	nein	Anlagevermögen	---
Haushaltsmittel zur Verfügung	---	Abwicklung über Produkt	---

Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 - In der Wischsteg, Tüddern

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der von der Bezirksregierung Köln genehmigten Städtebaulichen Entwicklungsplanung „Arrondierung Tüddern“ und die für die beantragten Änderungen des Flächennutzungsplanes bestätigte Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung vom 20. Januar 2015 können nunmehr am Nordrand von Tüddern weitere bauleitplanerische Maßnahmen umgesetzt werden.

So ist für die einzelnen Teilbereiche dieses Areals die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgesehen; hier: die Aufstellung des sog. **einfachen** Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – In der Wischsteg, Tüddern.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nr. 39 sowie die Flurstücke Gemarkung Tüddern, Flur 3, Nrn. 699, 855 und 864 (jeweils teilweise) und ist aus der als **Anlage** beigefügten zeichnerischen Darstellung ersichtlich. Auf den Flächen sollen ein „Mischgebiet“ sowie „Verkehrsflächen“ dargestellt werden.

Im Bebauungsplan sollen lediglich eine 5 m breite Eingrünung entlang der südlichen und nördlichen Ränder des Plangebietes, die Lage des Baufensters sowie die Art der baulichen Nutzung (Mischgebiet) und die erschließenden Verkehrsflächen festgesetzt werden.

Gemäß § 30 Abs. 3 BauGB richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines **einfachen** Bebauungsplanes im Übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt

1. die Aufstellung des **einfachen** Bebauungsplanes Selfkant Nr. 43 – In der Wischsteg, Tüddern unter Ausweisung eines „Mischgebietes“ sowie „Verkehrsflächen“. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem als **Anlage** beigefügten Lageplan und umfasst das Flurstück Gemarkung Tüddern, Flur 5, Nrn. 39 sowie die Flurstücke Gemarkung Tüddern, Flur 3, Nrn. 699, 855 und 864 (jeweils teilweise)
2. Zu dem unter 1. Benannten Verfahren
 - die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen
 - die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.